

## §. 3.

Diese Hausirscheinne sind zwar in Berücksichtigung dessen, daß bisher von diesem Handel nichts abgegeben worden ist, bis auf weiteres unentgeltlich auszustellen, im Uebrigen aber treten die Bestimmungen der Verordnung vom 18. März 1851 ein, und es wird zugleich für den Fall der Uebertretung derselben festgesetzt, daß die im §. 4. dieser Verordnung angeordneten Strafen nach dem niedrigsten Satze der Hausirgelder ausgesprochen und diese letzteren auch in Contraventions-Fällen nachträglich erheben werden sollen.

Rudolstadt, den 21. November 1851.

**Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung des Innern.**

Schreibt.

A. Debarius.

## **N. XXXVIII. Ministerial-Bekanntmachung.**

Durch die Bekanntmachung vom 1. Juni 1847 ist, mit Rücksicht auf den Umstand, daß die bei der Ausfuhr inländischen Branntweins gewährte Steuervergütung nach dem jetzigen Stande der Branntweinbrennerei nicht mehr in richtigen Verhältnisse steht zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer, auf Grund höchster Genehmigung eine Herabsetzung dieser Steuervergütung angeordnet und zugleich vorbehalten worden, eine weitere Ermäßigung eintreten zu lassen. In Verfolg dessen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Statt der gegenwärtigen Steuervergütung von Neun Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 Procent Alkohol nach Tralles

vom 1. April 1852

ab in den dazu geeigneten Fällen nur eine Steuervergütung von Acht Silberpfennigen für das Quart Branntwein bewilligt werden wird.

Rudolstadt, den 20. November 1851.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.**

Lh. Schwarzb.

H. Koch.